

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Dahme e. V."
Sein Sitz ist in 23747 Dahme.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder aus Gewerbe, Handwerk, Handel, Vermietern und freien Berufen.
2. Förderung und Entwicklung Dahmes in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, des Kurbetriebes, Behörden und sonstigen Vereinen und Verbänden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Gewerbevereines können alle selbstständigen Gewerbetreibenden, eingetragene Firmen mit Betriebsstätten in der Gemeinde Dahme oder im Ostseeferienland, die ihre Stimme an Geschäftsführer übertragen können, sowie gewerbliche Vermieter und Freiberufler werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.
Über die Aufnahme von Mitgliedern aus dem OFL entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
4. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Abgabe der Beitrittserklärung zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aufgabe des Gewerbes. Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
6. Durch Vorstandsbeschluss kann ausgeschlossen werden,
 - wenn ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen festgestellt wird,
 - wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mahnung gezahlt wird.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 4 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein ist durch das Mitglied eine Aufnahmegebühr von 10,00 € zu entrichten.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
5. der Beisitzerin / dem Beisitzer Handwerk
6. der Beisitzerin / dem Beisitzer Handel
7. der Beisitzerin / dem Beisitzer Gastronomie
8. der Beisitzerin / dem Beisitzer Vermieter

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres scheidet die unter den ungeraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder und danach die unter den geraden Zahlen aufgeführten aus. Nach diesem Verfahren wird jedes Jahr die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Die Vorsitzende/ der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein.
- Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat die Vorsitzende / der Vorsitzende innerhalb von fünf Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und hat über seine Tätigkeiten in der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.
- Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellver-

tretenden Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, wozu 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden muss, eine Einladung per E-Mail entspricht der Schriftform

Die Mitgliederhauptversammlung

- a) wählt den Vorstand
- b) wählt die Kassenprüfer
- c) nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
- d) entlastet den Vorstand
- e) setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
- f) beschließt Satzungsänderungen
- g) beschließt über Anträge
- h) beschließt die Auflösung des Vereines

Mit Ausnahme der Punkte f) und h) erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (Ausnahme § 3 Abs.1) der Satzung)

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden

und müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederhauptversammlung bestellt zur Überprüfung der Kassenführung 2 Prüfer, die über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederhauptversammlung Bericht erstatten. In jedem Jahr ist ein Prüfer neu zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf 10, hat der Vorstand die Auflösung des Vereins zu beantragen. Das bei Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen fällt nach Erfüllung aller Verpflichtungen an die Gemeinde Dahme.

§ 10 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Außerdem muss die Änderung der Satzung auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen erhalten erst durch Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 3. April 2008 beschlossen worden.